



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA)

Änderung vom 31. Oktober 2019

*Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Datenverordnung-FINMA vom 8. September 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. l und m

² Die Datensammlung enthält folgende Daten:

- l. Belege, aus denen hervorgeht, dass trotz Hinweisen auf eine Aufsichtsverletzung gegen eine Person kein Verfahren der FINMA geführt werden kann, weil sich die betroffene Person einem Verfahren entzieht;
- m. schriftliche Verpflichtung, befristet oder unbefristet nicht mehr im Schweizer Finanzmarkt tätig zu sein.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

31. Oktober 2019

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Der Präsident: Thomas Bauer

¹ SR 956.124

